

**Siebte Änderung
der Prüfungsordnung für den
Studiengang Master of Education
(Sonderpädagogik) an der Carl von
Ossietzky Universität Oldenburg
(MPO – SoPäd)**

vom 05.09.2014

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende siebte Änderung der Prüfungsordnung für den Master of Education Studiengang (Sonderpädagogik) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (MPO – SoPäd) in der Fassung vom 17.08.2012 (Amtliche Mitteilungen 4/2012, berichtigt in AM 5/2012, geändert in AM 4/2013) beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG vom Präsidium am 26.08.2014 genehmigt.

Abschnitt I

1. Im Inhaltsverzeichnis wird „§ 5 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums“ in „§ 5 Umfang, Dauer und Gliederung des Studiums; Teilzeitstudium“ geändert. In § 7 wird vor Prüfungsamt das Wort „Akademisches“ ergänzt. § 12 Arten der Modulprüfung wird durch „Schutzbestimmungen“ ergänzt und in § 14 fällt die Mündliche Prüfung weg, demnach lautet § 14 „Bewertung der Modulprüfung und der Masterarbeit“. § 25 Mündliche Prüfung wird gestrichen, folglich werden bisherigen Paragraphen § 26, § 27 und § 28 zu den Paragraphen § 25, § 26 und § 27.
2. Die Anlage 2 a wird neu hinzugefügt: „Zeugnis (in englischer Sprache)“
3. Die Anlage 3 a Regelungen für den Professionalisierungsbereich wird geändert in „Anlage 3 a: Regelungen für die Bildungswissenschaften“.
4. Die Anlage 3 b: Regelungen für die Praxismodule (Neufassung) wird ergänzt.
5. In § 5 wird in Absatz 1 die Mündliche Prüfung gestrichen und der Professionalisierungsbereich durch das Wort Bildungswissenschaften ersetzt. Absatz 1 lautet neu gefasst:

„(1) Das Masterstudium im Umfang von 120 Kreditpunkten gliedert sich in das Fach Sonderpädagogik im Umfang von 39 Kreditpunkten, ein weiteres Fach im Umfang von 30 Kreditpunkten, die Bildungswissenschaften im Umfang von 12 Kreditpunkten, die Praxismodule im Umfang von 12 Kreditpunkten sowie

das Masterarbeitsmodul im Umfang von 27 Kreditpunkten.“

6. In § 5 wird in Absatz 3 wird der Satz „Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen sowie die Anlagen 3 a und 3 b.“ hinzugefügt.
7. In § 5 wird folgender Absatz 4 neu hinzugefügt:

„(4) Auf Antrag der oder des Studierenden kann das Studium als Teilzeitstudium absolviert werden. Bei einem Teilzeitstudium wird die Regelstudienzeit angemessen verlängert. Das Teilzeitstudium ist in der „Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums“ an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in der jeweils geltenden Fassung geregelt.“
8. In § 6 wird in Absatz 2 „Elementarmathematik“ durch „Mathematik“ und in Satz 2 „sonderpädagogische Fachrichtungen“ durch „sonderpädagogische Fachrichtung“ ersetzt.
9. In § 6 wird in Absatz 4 in Satz 1 „zuständigen“ vor Niedersächsischen Landesinstitut ergänzt und „in Hildesheim“ gestrichen.
10. In § 7 wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Organisation der Masterprüfungen obliegt dem Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, soweit sich aus dieser Ordnung nicht etwas anderes ergibt, und sorgt dafür, dass die gesetzlichen Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.“

11. In § 7 wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter, die Mitglieder der Universität und am Studiengang beteiligt sein müssen, werden vom Fakultätsrat der Fakultät I Bildungs- und Sozialwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg auf Vorschlag des Rates des Didaktischen Zentrums gewählt. Der Vorschlag des Rates des Didaktischen Zentrums erfolgt im Einvernehmen mit den Fakultäten. Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe,
- ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- ein Studierender oder eine Studierende dieses Studiengangs

Unter den Hochschullehrenden, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sollen eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der

Sonderpädagogik, eine Vertreterin oder ein Vertreter aus einem Unterrichtsfach, darunter eine oder einer aus der Fachdidaktik des Unterrichtsfaches, und eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Pädagogik oder Psychologie kommen. Soweit dies nicht möglich ist, sollen diese Bereiche von den Stellvertretenden repräsentiert werden.“

12. In § 7 werden die bisherigen Absätze 4 bis 12 zu den Absätzen 3 bis 11.
13. In § 7 wird in Absatz neu 3 das Wort „ordentliche“ gestrichen.
14. In § 7 wird in Absatz neu 4 „Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“ durch „Mitglieder der Hochschullehrergruppe“ ersetzt.
15. In § 9 wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:
„(1) Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in **demselben** oder einem **verwandten** Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im europäischen Hochschulraum werden ohne besondere Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.“
16. In § 9 wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:
„(2) Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem **anderen** Studiengang werden auf Antrag der oder des Studierenden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf den Anerkennungszweck vorzunehmen. Die Anrechnung beinhaltet die Prüfung des Niveaus, des Umfangs, der Qualität, des Profils und der Lernergebnisse. Sofern ein wesentlicher Unterschied vorliegt, ist dieser von der Universität zu belegen. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (Informationsportal zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse – anabin) eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Universitäten bleiben unberührt.“
17. In § 9 wird Absatz 3 wird in Satz 2 nach „Eine Anrechnung der Masterarbeit“ das Wort „ist“ ergänzt.
18. In § 9 wird Absatz 4 wie folgt neu gefasst:
„(4) Nachgewiesene Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die **außerhalb** der Hochschule erworben wurden, können angerechnet werden, sofern diese nach Inhalt und Niveau den Modulprüfungen des Studiengangs im Wesentlichen entsprechen und Gleichwertig-

keit vorliegt. Auf der Grundlage von qualitätsgesicherten Äquivalenzgutachten ist auch eine pauschale Anrechnung von Fort- und Weiterbildungsabschlüssen möglich. Es können bis zu 50 Prozent der Kreditpunkte eines jeden Faches sowie Module aus den Bildungswissenschaften bis zu 15 Kreditpunkten angerechnet werden. Bei nicht ausreichenden Nachweisen kann eine Kenntnisprüfung verlangt werden.“

19. In § 9 wird Absatz 4 folglich zu Absatz 5.
20. In § 10 wird in Absatz 4 im letztes Satz die Worte „zu dieser Ordnung“ in „bzw. Anlage 3 a und 3 b“ ersetzt.
21. In § 10 wird Absatz 5 wie folgt neu gefasst:
„(5) Die fachspezifischen Anlagen und Anlage 3 a und 3 b können bestimmen, dass eine Dokumentation der erfolgreichen Teilnahme in praxisorientierten Modulen durch „bestanden“ als Voraussetzung für eine Modulprüfung erbracht werden muss. Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen und die Anlagen 3 a und 3 b.“
22. In § 11 wird in Absatz 1 das Wort „Anlage 3“ in „Anlagen 3 a und 3 b“ geändert.
23. In § 11 wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:
„(2) Die Dauer der Module erstreckt sich in der Regel auf ein bis zwei Semester.“
24. In § 11 wird in Absatz 4 „der Anlage zum Professionalisierungsbereich“ in „den Anlagen 3 a und 3 b“ geändert.
25. In § 12 wird in Absatz 1 hinter „Art und Anzahl“ die Wörter „sowie Dauer und Umfang“ ergänzt und „Anlage 3“ in „Anlagen 3 a und 3 b“ geändert.
26. In § 12 ändert sich die Nummerierung der Absätze zu den Modulprüfungen und unter Punkt 14 wird „erfolgreiche Teilnahme“ hinzugefügt. Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„1. Klausur (Abs. 5),
2. Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) (Abs. 6),
3. mündliche Prüfung (Abs. 7),
4. Gestaltung von Lehr-Lern-Prozessen (Abs. 8),
5. Referat (Abs. 9),
6. Hausarbeit (Abs. 10),
7. Portfolio (Abs. 11),
8. fachpraktische Prüfung (Abs. 12),
9. fachpraktische Übung (Abs. 13),
10. Seminararbeit (Abs. 14),
11. Sitzungsausarbeitung/Protokoll (Abs. 15),

12. Praktikumsbericht (Abs. 16),
 13. andere Prüfungsformen (Abs. 17)
 14. erfolgreiche Teilnahme (Abs. 18).“
27. In § 12 wird Absatz 3 gestrichen, folglich werden die bisherigen Absätze 4 bis 21 zu den Absätzen 3 bis 20.
28. In § 12 in Absatz 5 (neu) wird in Satz 2 „Anlage 3“ durch „Anlage 3 a“ ersetzt und folgender Satz neu hinzugefügt:
 „Die fachspezifischen Anlagen und die Anlage 3 a können bestimmen, dass die Note der Modulprüfung aufgrund der aktiven Teilnahme am Modul verbessert werden kann.“
29. In § 12 in Absatz 6 (neu) werden Satz 2 bis Satz 4 ersatzlos gestrichen.
30. In § 12 in Absatz 7 (neu) wird Satz 1 wie folgt neu gefasst: „Die Dauer einer mündlichen Prüfung ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen, Anlage 3 a oder 3 b festgelegt.“
31. In § 12 in Absatz 13 (neu) wird Satz 2 wie folgt neu gefasst und Satz 3 neu hinzugefügt:
 „Nach Maßgabe der fachspezifischen Anlagen können eine Mindestanwesenheit sowie mündliche Kurzprüfungen verlangt werden. Dabei kann eine mündliche Kurzprüfung nicht als Teilleistung gem. Abs. 4 absolviert werden.“
32. In § 12 in Absatz 14 (neu) und in Absatz 17 (neu) werden in Satz 2 die Wörter „der Anlage zum Professionalisierungsbereich“ durch „den Anlagen 3 a und 3 b“ ersetzt.
33. In § 12 wird Absatz 18 wie folgt neu gefasst:
 „(18) Ein Modul kann durch erfolgreiche Teilnahme abgeschlossen werden. Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen bzw. die Anlage 3 a oder 3 b.“
34. In § 12 wird Absatz 19 wie folgt neu gefasst:
 „(19) Bei der Abgabe der schriftlichen Prüfungsleistungen hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst bzw. gestaltet und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit und Veröffentlichungen, wie sie in den *Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg* festgelegt sind, befolgt hat.“
35. In § 13 wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:
 (1) Kreditpunkte werden in der Regel auf der Grundlage von bestandenen Modulprüfungen bzw. auf Grundlage der „erfolgreichen Teilnahme“ vergeben. Sie geben den durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsaufwand für die Leistungen inklusive der Präsenz in den Lehrveranstaltungen (workload) wieder. Die Zuordnung von Kreditpunkten zu den Modulprüfungen und der Masterarbeit ergibt sich aus den fachspezifischen Anlagen und der Anlage 3 und den Anlagen 3 a und 3 b.“
36. In § 13 wird Absatz 2 werden die Wörter „in der Regel“ in Satz 1 ergänzt und das Wort „sechs“ durch „6“ ersetzt.
37. In § 14 wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:
 „(1) Die Modulprüfungen und die Masterarbeit werden bewertet und in der Regel benotet.“
38. In § 14 wird in Absatz 2 folgender neuer Satz 3 hinzugefügt:
 „Zur Bewertung der Masterarbeit siehe § 23 Abs. 10.“
39. In § 14 werden in Absatz 3 die Wörter „dieser Ordnung“ durch „bzw. Anlage 3 a und 3 b“ ersetzt.
40. In § 14 Absatz 4 wird in Satz 2 das Wort „erniedrigt“ durch „herabgesetzt“ ersetzt.
41. In § 14 Absatz 4 werden in Satz 4 die Wörter „der Anlage 3“ durch „den Anlagen 3 a und 3 b“ ersetzt.
42. In § 14 Absatz 4 werden in Satz 5 die Wörter „Satz 2 und 3“ durch „Satz 3 und 4“ ersetzt.
43. In § 14 Absatz 5 wird in Satz 2 „Absatz 1“ durch „Absatz 4 Satz 3“ ersetzt.
44. In § 14 wird Absatz 6 wie folgt neu gefasst:
 „(6) Für die Gesamtnote wird das entsprechend der Kreditpunkte gewichtete arithmetische Mittel aus den ungerundeten Noten der Unterrichtsfächer, der Note für die Bildungswissenschaften, der Note für die Praxismodule und der Note für die Masterarbeit gebildet. Absatz 5 gilt entsprechend.“
45. In § 14 Absatz 8 werden die Wörter „die beiden Fachnoten und die Note des Professionalisierungsbereichs werden“ gestrichen und durch das Wort „wird“ ersetzt.
46. In § 14 Absatz 8 werden folgende neue Sätze 4 und 5 hinzugefügt:
 „Als Grundlage zur Ermittlung der ECTS-Note dienen die Gesamtnoten der letzten sechs Semester (Kohorte) vor dem Datum des Abschlusses. Eine ECTS-Note wird gebildet,

wenn die Kohorte mindestens 30 Absolventinnen und Absolventen umfasst.“

47. In § 14 werden die Absätze 9, 10 und 11 gestrichen.
48. § 15 Absatz 3 wird in Satz 2 das Wort „gilt“ durch „wird“ ersetzt.
49. In § 15 Absatz 3 wird folgender neuer Satz 5 hinzugefügt:
- „Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass das Modul, in dem der Täuschungsversuch stattgefunden hat, wiederholt, aber die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten abweichend von § 16 dieser Ordnung reduziert werden kann.“ Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden zu den Sätzen 6 und 7.
50. In § 16 Absatz 1 werden in Satz 3 die Wörter „im Professionalisierungsbereich“ durch „in den Bildungswissenschaften“ ersetzt.
51. In § 16 Absatz 2 wird folgender neuer Satz 4 hinzugefügt: „Weitere Wiederholungsprüfungen sollen innerhalb eines Jahres abgelegt werden, sodass die Studierenden bei zweimaligem Nichtbestehen die Möglichkeit haben, das Modul erneut zu besuchen.“
52. In § 16 Absatz 3 wird in Satz 1 hinter „das Recht“ ein Komma hinzugefügt.
53. In § 16 Absatz 4 werden in Satz 2 die Wörter „unternommenen Versuche“ durch „unternommene Versuche“ ersetzt.
54. In § 16 Absatz 4 wird Satz 4 wie folgt neu gefasst: „Diese Regel bezieht sich auch auf Staatsexamen in der Schulform Förderschule.“
55. In § 16 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Die fachspezifischen Anlagen und die Anlage 3 a können festlegen, dass innerhalb der Regelstudienzeit zum erstmöglichen Termin bestandene Prüfungen auf Antrag einmal zur Notenverbesserung innerhalb eines Jahres wiederholt werden (Freiversuch zur Notenverbesserung). Wird in dem Jahr kein Termin angeboten, gilt der nächstmögliche. Dabei zählt jeweils das bessere Ergebnis. Ebenso können die fachspezifischen Anlagen und die Anlage 3 a vorsehen, dass zum erstmöglichen Termin nicht bestandene Prüfungen als nicht unternommen gelten (Freiversuch). Ein Freiversuch oder ein Freiversuch zur Notenverbesserung sind ausgeschlossen bei Wiederholungsprüfungen. Eine Begrenzung der Freiversuche ist durch Festlegung in den fachspezifischen Anlagen und den Anlagen 3 a und 3 b möglich. Absatz 1 und 4 gelten entsprechend. Der Frei-

versuch findet im Falle von § 15 Abs. 3 keine Anwendung.

56. In § 17 Absatz 1 wird in Satz 3 die Klammer „(Anlage 2 a)“ gelöscht und in Satz 4 hinzugefügt.
57. § 21 wird wie folgt neu gefasst:
- „Die Masterprüfung besteht aus den Modulprüfungen in den gewählten Fächern und den Modulprüfungen in den Bildungswissenschaften, den Praxismodulen sowie der Masterarbeit.“
58. In § 22 Absatz 1 werden in Satz 1 die Wörter „und zur mündlichen Prüfung gemäß § 25“ gestrichen.
59. In § 22 Absatz 2 werden in Satz 1 die Wörter „und zur mündlichen Prüfung“ gestrichen.
60. In § 22 Absatz 2 wird unter Punkt c. „ggf.“ ergänzt und „der Anlage“ durch „den Anlagen 3 a und 3 b“ ersetzt.
61. In § 22 Absatz 2 wird unter Punkt d. „ggf.“ ergänzt.
62. In § 23 wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:
- „(2) Die Masterarbeit umfasst 24 Kreditpunkte und wird mit einer Lehrveranstaltung im Umfang von 3 Kreditpunkten (Masterarbeitsmodul: 27 KP) vorbereitet bzw. begleitet.“
63. In § 23 Absatz 6 wird das Wort „Prüfenden“ durch „Erst- und Zweitgutachterinnen und –gutachter“ und das Wort „Fremdsprache“ durch „Sprache“ ersetzt.
64. In § 23 Absatz 7 wird in Satz 1 das Wort „Ablieferung“ durch „Abgabe“ ersetzt und „maximal 27 Wochen“ in „maximal 29 Wochen“ geändert.
65. In § 23 wird Absatz 10 wie folgt neu gefasst:
- „(10) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie von beiden Gutachterinnen oder Gutachtern mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet wurde. Die Bewertung ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Gutachterinnen oder Gutachter vorzunehmen, dabei entspricht das Bestehensdatum dem Bewertungsdatum.“
66. In § 24 Absatz 2 wird nach „Bewertung der ersten Arbeit“ ein Komma eingefügt.
67. § 25 wird gestrichen. Die bisherigen Paragraphen 26, 27 und 28 werden zu den Paragraphen 25, 26 und 27.

68. § 25 (neu) wird wie folgt neu gefasst:

„Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 120 Kreditpunkte erworben wurden und alle Modulprüfungen in den gewählten Fächern und in den Bildungswissenschaften und den Praxismodulen und das Masterarbeitsmodul bestanden sind.“

69. § 26 (neu) wird wie folgt neu gefasst: „Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im zweiten oder höheren Semester befinden, werden nach den neuen Bestimmungen geprüft. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach den alten Bestimmungen geprüft werden.“

Abweichend von Satz 1 ist ein Wechsel in die neue Prüfungsordnung ausgeschlossen für Studierende, die bereits ihre Masterarbeit angemeldet bzw. abgegeben haben.“

70. Anlage 2 wird wie folgt neu eingefügt:

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

- Fakultät

Zeugnis

über den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs
Master of Education Sonderpädagogik

Frau/Herr

geboren am in

hat den Masterstudiengang mit den Fächern
.....

an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg mit der Gesamtnote *)¹

am erfolgreich abgeschlossen.

Die Masterarbeit im Fach mit dem Thema
.....

wurde mit der Note *)¹ bewertet.

Note
Kreditpunkte (ECTS)

Erste sonderpädagogische Fachrichtung
.....

Zweite sonderpädagogische Fachrichtung
.....

Unterrichtsfach
.....

Bildungswissenschaften
.....

Praktika unter Berücksichtigung der
sonderpädagogischen Fachrichtungen
und des Unterrichtsfaches
.....

Masterarbeitsmodul
.....

Die beigefügte Liste der bestandenen Modulprüfungen mit Noten *)¹ ist Bestandteil dieses Zeugnisses.

Oldenburg, den

Siegel

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

*)¹ Notenstufen: 1,0 - 1,5 sehr gut; 1,6 - 2,5 gut; 2,6 - 3,5 befriedigend; 3,6 - 4,0 ausreichend

71. Anlage 2 a wird wie folgt neu eingefügt:

„Carl von Ossietzky University of Oldenburg

The School of

Certificate and Academic Record

Ms / Mr

born in

has successfully completed the Master of Education Programme (Special Educational Needs) with the subjects Special Educational Needs and _____ at Carl von Ossietzky University of Oldenburg with the overall grade¹

Subject of Master's thesis:

Grade of Master's thesis:

Subject of examination grade credit points (ECTS)

First subject
Special Educational Needs

First Subject Area²
.....

Second Subject Area²
.....

Second subject
.....

Educational Science

Internship for skills in assessment

Internship at professional field

Module Master's thesis

A list containing the modules passed and results achieved as part of the examination is attached.

Oldenburg
Date issued

Official Seal

Chair Examination Committee.....

¹ Grading scale: 1,0 - 1,5 Very Good; 1,6 - 2,5 Good; 2,6 - 3,5 Satisfactory; 3,6 - 4,0 Sufficient.

² Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ = Intellectual Disability
Förderschwerpunkt „Körperliche- motorische Entwicklung“ = Pedagogy of physical and motor impairment
Förderschwerpunkt „Lernen“ = Learning Disabilities
Förderschwerpunkt „Verhalten/emotionale und soziale Entwicklung“ = Special Needs Education/Emotional and Behavioral Disturbances

72. Die Anlage 3 a wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 3 a - Regelungen für die Bildungswissenschaften

Die Bildungswissenschaften umfassen 12 Kreditpunkte. Von den Modulen biw025 und biw035 muss eines belegt werden.

Master of Education Sonderpädagogik					
Modulbezeichnung	Modulkürzel	Modultyp	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
biw015 Theorie der Schule	MM 1 b	Pflicht	1 V 1 S	6	1 Klausur (max. 90 Min.) und 1 Teilleistung im SE (z. B. Referat (5 Seiten), Protokoll o. ä.) Gewichtung: 50 % Klausur, 50 %
biw025 Schul- und Unterrichtsforschung und ihre Forschungsmethoden	MM 2 b	Wahlpflicht	1 V 1 S	6	1 Bericht (ca. 10 - 15 Seiten)
biw035 Schul- und Unterrichtsforschung/Diagnostik und Leistungsbeurteilung	MM 3 b	Wahlpflicht	1 V 1 S	6	1 Prüfungsleistung im Rahmen des Seminars: 1 Auswertung von Daten einer Schülerin/eines Schülers und Erstellung eines Gutachtens (ca. 10 - 15 Seiten) auf der Basis einer diagnostischen Fragestellung oder 1 Erhebung und Auswertung von Daten einer Gruppe von Schülerinnen und Schülern und ausführliche Dokumentation und Interpretation der Ergebnisse (ca. 10 - 15 Seiten) oder 1 schriftliche Leistung nach Absprache mit den Lehrenden (ca. 10 - 15 Seiten)“

73. Die Anlage 3 b wird wie folgt neu eingefügt:

„Anlage 3 b – Regelungen für die Praxismodule

1. Ziele der Praxismodule

(1) Die Praxismodule sind verbindlicher Bestandteil des Studiengangs Master of Education. Sie werden von den Fachdidaktiken gestaltet. Sie bestehen aus dem Förderdiagnostischen Praktikum einschließlich Begleitveranstaltung (MM 12 bzw. prx545) und dem Fachpraktikum Schule einschließlich Begleitveranstaltung (MM 11 bzw. prx540). In den Begleitveranstaltungen werden die Praktika vorbereitet, begleitet und ausgewertet.

(2) Die Praxismodule bieten den Studierenden die Gelegenheit,

- Einblicke in schulische Tätigkeitsaspekte zu bekommen, in denen die Aspekte der Diagnostik, der Förderplanung und Förderung sowie des Unterrichtens eine Rolle spielen
- sich das Berufsfeld Schule vom Aufgabenbereich der Sonderpädagogin/des Sonderpädagogen zu erschließen und ihre im Studium erworbenen Kenntnisse mit eigenen Lehrerfahrungen in der Schulpraxis zu verbinden.

(3) Der Hauptschwerpunkt des **Förderdiagnostischen Praktikums (prx540)** liegt im Bereich der diagnostischen Methoden (Verhaltensbeobachtung, Interview, Testverfahren). Dabei sollen die Studierenden in den Prozess der Förderdiagnostik einzelner Schülerinnen und Schüler eingebunden sein und an Gutachtenerstellung sowie Förderplanung und -evaluation beteiligt werden. Es soll die Gelegenheit gegeben werden, die bislang im Studium erworbenen Kenntnisse mit eigenen berufspraktischen Erfahrungen zu verbinden.

(4) Im **Fachpraktikum Schule (prx545)** soll die Gelegenheit gegeben werden, die bislang im Studium erworbenen Kenntnisse mit eigenen Lehrerfahrungen in der Schulpraxis zu verbinden. Im Mittelpunkt steht das Entwickeln und Erproben von Kompetenzen in der Planung sowie die Durchführung und Evaluation von Unterricht.

2. Umfang und Organisation der Praxismodule

(1) Vom Gesamtumfang der Praxismodule von 12 Kreditpunkten entfallen 5 Kreditpunkten auf das Förderdiagnostische Praktikum und 7 Kreditpunkten auf das Fachpraktikum Schule.

(2) Von den 5 Kreditpunkten für das **Förderdiagnostische Praktikum** entfallen 2 Kreditpunkte auf die Begleitveranstaltung (Anwesenheit und Vor- bzw. Nachbereitung) und 3 Kreditpunkten auf die Ausübung der praktischen Tätigkeit in einer Schule und die Anfertigung des Praktikumsberichtes. Es muss sich dabei um eine Schule handeln in der Förderdiagnostik angewendet wird und die einen im Institut vertretenen Förderschwerpunkt aufweist.

Zu den angebotenen Förderschwerpunkten gehören

- a) Beeinträchtigungen der geistigen Entwicklung,
- b) Beeinträchtigungen der körperlichen und motorischen Entwicklung,
- c) Beeinträchtigungen des schulischen Lernens und
- d) Beeinträchtigungen der emotionalen und sozialen Entwicklung.

Bei der Einrichtung kann es sich um eine Grund-, Haupt-, Ober-, Gesamt-, Förder-, Real-, oder Berufsschule oder um ein Gymnasium handeln, die auf die Unterrichtung von Kindern oder Jugendlichen in den eben genannten Schwerpunkten explizit ausgerichtet ist.

Während der Zeit, die die Studierenden im **Förderdiagnostischen Praktikum in der Regel 3 Wochen im Block** an den Schulen verbringen, sollen sie:

- regelmäßig anwesend sein (je Schulwoche 15 bis 20 Zeitstunden) und kontinuierlich hospitieren
- von der zweiten Woche an individuelle Beobachtungen durchführen, einen Förderplan erstellen und mit den betreuenden Sonderpädagogen und Lehrkräften besprechen.

(3) Von den 7 Kreditpunkten für das **Fachpraktikum Schule** entfallen 2 Kreditpunkte auf die Begleitveranstaltung (Anwesenheit und Vor- bzw. Nachbereitung) und 5 Kreditpunkte auf die Ausübung der praktischen Tätigkeit in einer allgemeinbildenden (siehe Punkt 2.2) Schule oder Berufsbildenden Schule und die Anfertigung des Praktikumsberichtes. Es muss sich um eine Schule handeln, die für die Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen mit einem der vier angebotenen Förderschwerpunkte explizit eingerichtet ist (entweder als ausgewiesene Förderschule oder als allgemeine Schule mit entsprechenden Inklusions- oder Kooperationsklassen, in der sonderpädagogischen Grundversorgung oder in einem inklusiven Setting) und einen Arbeitsplatz einer Förderschullehrerin oder eines Förderschullehrers darstellt. Zu den angebotenen Förderschwerpunkten gehören (a) Beeinträchtigungen der geistigen Entwicklung, (b) Beeinträchtigungen der körperlichen und motorischen Entwicklung, (c) Beeinträchtigungen des schulischen Lernens und (d) Beeinträchtigungen der sozialen und emotionalen Entwicklung.

Während der Zeit, die die Studierenden im **Fachpraktikum Schule in der Regel 6 Wochen im Block** an den Schulen verbringen, sollen sie:

- 14 bis 20 selbst vorbereitete, geleitete und reflektierte Unterrichtsstunden ableisten und sich aktiv am Unterricht der betreuenden Lehrkräfte sowie an weiteren schulischen Aktivitäten beteiligen.
- Von den 14 bis 20 selbst gestalteten Unterrichtsstunden sind 6 zu dokumentieren.

Mindestens ein Drittel der praktischen Tätigkeit im Rahmen des Fachpraktikum Schule muss in einem inklusiven Setting durchgeführt werden. In Absprache mit der betreuenden Schule und der betreuenden Hochschullehrkraft kann der Anteil höher sein bis hin zu einem vollständig im inklusiven Setting durchgeführten Praktikum. Von den vorgegebenen sechs dokumentierten Unterrichtsstunden muss mindestens eine aus einem inklusiven Setting sein.

Inklusive Settings sind vielfältig und können je nach Fachrichtung und örtlichen Rahmenbedingungen unterschiedlich gestaltet sein. Daher findet die Durchführung des Fachpraktikums Schule in enger inhaltlicher sowie organisatorischer Abstimmung zwischen betreuender Schule und Betreuung durch die Hochschule statt.

3. Bewertung und Benotung der Praxismodule

(1) Das Förderdiagnostische Praktikum und das Fachpraktikum Schule sind erfolgreich abgeleistet, wenn

- die Schule bescheinigt, dass die regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit in der Schule entsprechend dem 2. Abschnitt Absatz 2 bzw. dem 3. Abschnitt Absatz 2 dieser Anlage und die Anforderungen an die Planung, Durchführung und Auswertung von Unterricht bzw. an die Förderplanung und Durchführung erfüllt wurden.
- die oder der Lehrende der Begleitveranstaltung bescheinigt die regelmäßige Teilnahme an der Begleitveranstaltung und dass die im Praxismodul verbindlichen Arbeiten bzw. Unterlagen vorgelegt und die gesetzten Anforderungen erfüllt wurden. Dazu gehört der Praktikumsbericht mit Dokumentation der Arbeitsschwerpunkte und Erfahrungszusammenhänge im Rahmen der Förderdiagnostik bzw. der Unterrichtsplanung.

(2) Grundlage der Bewertung des Förderdiagnostischen Praktikums und des Fachpraktikums ist die Dokumentation und Auswertung im Praktikumsbericht. Es können Rückmeldungen aus der Schule bzw. von den Betreuenden Lehrkräften einbezogen werden. Die Note der Modulprüfung kann aufgrund der aktiven Teilnahme am Modul und den Begleitveranstaltungen verbessert werden.

(3) Entscheidend für die Benotung sind die Fähigkeiten der Studierenden, sich auf wissenschaftlicher Grundlage mit den Bedingungen des Fachunterrichts in der Schule, den Lernmöglichkeiten von Schülerinnen und Schülern und mit ihren eigenen Lehreffahrungen auseinanderzusetzen.

(4) Die erfolgreiche Teilnahme am Praxismodul wird den Studierenden von der oder dem Lehrenden der begleitenden Lehrveranstaltungen, die auf das Praktikum vor- und nachbereiten bescheinigt. Die Verantwortung für die regelgerechte Durchführung der Praktika liegt beim jeweiligen Modulverantwortlichen.

4. Anrechnung von Praxismodulen

Auf Antrag können sich Studierende gleichwertige Leistungen aus anderen Studiengängen anrechnen lassen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die oder der Modulverantwortliche, wobei die Gleichwertigkeit nur abzulehnen ist, wenn wesentliche Unterschiede nachgewiesen werden.

5. Organisatorisches

(1) Förderdiagnostisches Praktikum

- a) Die Begleitveranstaltung zur praktischen Tätigkeit im Rahmen des Förderdiagnostisches Praktikums findet immer im 1. Semester statt. Die praktische Tätigkeit wird ebenfalls immer im 1. Semester durchgeführt und beginnt i. d. R. im Februar des Jahres.
- b) Die praktische Tätigkeit kann auch in einer bundesdeutschen Schule außerhalb Niedersachsens abgeleistet werden. Die Dauer beträgt drei Wochen und schließt eine Anwesenheit in den Schulen an i. d. R. fünf Tagen pro Woche während der jeweils allgemein üblichen Präsenzzeiten ein.

(2) Fachpraktikum Schule

- a) Die Begleitveranstaltung zur praktischen Tätigkeit im Rahmen Fachpraktikum Schule findet immer im 2. Semester statt. Die praktische Tätigkeit wird ebenfalls immer im 2. Semester durchgeführt und beginnt i. d. R. im September des Jahres.
- b) Die praktische Tätigkeit kann auch in einer bundesdeutschen Schule außerhalb Niedersachsens abgeleistet werden. Die Dauer beträgt sechs Wochen und schließt eine Anwesenheit in den Schulen an i. d. R. fünf Tagen pro Woche während der jeweils allgemein üblichen Präsenzzeiten ein.

(3) Begleitveranstaltungen und Anmeldeverfahren

- a) Die Begleitveranstaltung ist in einem engen Zusammenhang zu den Modulen der geltenden fachspezifischen Anlage Sonderpädagogik im Master of Education Sonderpädagogik konzipiert. Die praktische Tätigkeit in den Praxismodulen soll eine wesentliche Basis für die Entwicklung einer praxisrelevanten Fragestellung für die Masterarbeit legen.
- b) Das Fachpraktikum Schule und das Förderdiagnostische Praktikum sowie die jeweiligen Anmelde- und Abstimmungsverfahren mit den Schulen und die Zuordnung der Studierenden zu den Schulen werden über das Didaktische Zentrum (diz) koordiniert und geregelt.

6. Praktika im Ausland

Eines der beiden Praktika kann im Ausland absolviert werden. Der Besuch der Vor- und Nachbereitungsveranstaltungen muss in der Universität Oldenburg erfolgen. Der Kontakt zwischen Schule und Hochschule muss während des Praktikums gewährleistet sein. Zuständig für die Anrechnung sind die jeweiligen Modulbeauftragten des MM 11 (prx540) oder des MM 12 (prx545).

Übersicht der zu erbringenden Prüfungsleistungen in den Praxismodulen

Modulbezeichnung	Kurzbezeichnung	Modultyp	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
prx540 Förderdiagnostisches Praktikum	MM 11	Pflicht	1 SE begleitende Lehrveranstaltung der Sonderpädagogik (2 KP) 3 Wochen Praktikum an der Schule (3 KP)	5	<u>1 Prüfungsleistung:</u> Praktikumsbericht
prx545 Fachpraktikum Schule	MM 12	Pflicht	1 SE begleitende Lehrveranstaltung der Sonderpädagogik (2 KP) 6 Wochen Praktikum an der Schule (5 KP)	7	<u>1 Prüfungsleistung:</u> Praktikumsbericht
Summe Praxismodule				12	

74. Die Anlage 5 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 5

Fachspezifische Anlage für das Fach Biologie

1. Ziele des Studiums

Ausbildungsziel ist die Vermittlung erweiterter biologischer Kenntnisse als Grundlage für eigenverantwortliches Arbeiten. Hierzu dient die Erweiterung der im Basiscurriculum des Bachelorstudiums gewonnenen Kenntnisse und Fähigkeiten mit Zielrichtung auf eine Vertiefung des Wissens im Fach Biologie und der Didaktik der Biologie. Durch Wahlpflichtveranstaltungen ist eine Schwerpunktsetzung möglich. Die Absolventinnen und Absolventen sollen in die Lage versetzt werden, biologische Zusammenhänge zu verstehen und weiter zu vermitteln.

2. Empfehlungen für das Studium

Es wird empfohlen über das Angebot hinaus durch Selbststudium sich erweiterte Kenntnisse anzueignen.

3. Regelungen zu den Prüfungsleistungen

(1) In den Modulen, in denen „aktive Teilnahme“ gefordert ist, kann eine Prüfungsleistung nur dann als bestanden gewertet werden, wenn die aktive Teilnahme nachgewiesen wurde. Aktive Teilnahme ist die regelmäßige, aktive und dokumentierte Teilnahme an praktischen Lehrveranstaltungen (Praktika, Übungen, Seminare, Exkursionen) und an praktischen Anteilen von Lehrveranstaltungen. Dazu gehören z. B. die Anfertigung von Lösungen zu Übungsaufgaben, die Protokollierung der jeweils durchgeführten Versuche bzw. der praktischen Arbeiten, die Diskussion von Seminarbeiträgen oder Darstellungen von Aufgaben bzw. Inhalten in der Lehrveranstaltung in Form von Kurzberichten. In den Modulbeschreibungen sollen diese Anforderungen konkret geregelt werden. Die Leistungen der aktiven Teilnahme sind unbenotet, sie können aber in Form von Bonuspunkten in die Benotung des Moduls einbezogen werden.

(2) Die aktive Teilnahme kann in die Benotung eines Moduls in Form von Bonuspunkten einbezogen werden. Die Verteilung von Bonuspunkten wird in den Modulbeschreibungen erläutert. Voraussetzung für die Verbesserung einer Prüfungsleistung muss das Bestehen dieser Leistung sein. Die Note kann im Höchstfall um 20% verbessert werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass auch ohne Bonussystem die Note 1,0 erreicht werden kann. Im Konfliktfall ist eine Ombudsperson einzubeziehen.

(3) Art und Umfang der Prüfungsleistungen müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zu der zu vergebenden Kreditpunktzahl stehen. In der Regel sollen Klausuren bei Modulen im Umfang von 6 Kreditpunkten nicht länger als zwei Stunden oder eine mündliche Prüfung nicht länger als 30 Minuten dauern; bei einem Modul im Umfang von 12 Kreditpunkten maximal vier Stunden für (Klausuren) bzw. 45 Minuten für (mündliche Prüfungen). In Ausnahmefällen kann eine Klausur durch eine mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit ersetzt werden. In der Regel besteht ein Portfolio aus maximal 6 Teilleistungen.

(4) Für die Aufbaumodule kann bei Prüfungen in Klausurform ein Freiversuch in Anspruch genommen werden. Dieser Freiversuch ist nur zum ersten Prüfungstermin im unmittelbaren Anschluss an das belegte Modul möglich. Es zählt jeweils das bessere Ergebnis. In Ausnahmefällen kann eine Klausur durch eine mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit ersetzt werden.

4. Biologie mit dem Berufsziel Lehramt Sonderpädagogik

- a) Es sind insgesamt Studienleistungen im Umfang von 30 KP im Fach Biologie zu erbringen.
- b) Die Module bio245, bio100, und bio130 sind als Pflichtmodule zu belegen. Von den Modulen bio120 und bio125 ist eines zu belegen.
- c) Aus dem Angebot bio269, bio279, bio289, bio299 und bio110 ist ein Modul zu belegen.

Modulbezeichnung	Modul- typ	Lehrveran- staltungen	KP	Prüfungsleistungen	Aktive Teilnahme
bio245 Formenkenntnis Flora und Fauna	Pflicht	V Ü EX	9	<u>2 Prüfungsleistungen:</u> 1 Klausur (Botanik 50 %) 1 Klausur (Zoologie 50 %)	Ü, EX, unbenotete Exkursionsprotokolle
bio100 Einführung in die Biologiedidaktik	Pflicht	S	6	Schriftliche und mündliche Reflexion eines didaktischen Themas	S
bio130 Humanbiologische Schulversuche	Pflicht	V PR	6	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Portfolio (Ein langer Unterrichtsentwurf, Aufbau und Betreuung der Schulversuche)	PR
bio120 Lehren und Lernen im Schülerlabor Grüne Schule	Wahlpflicht	S	3	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 unbenotetes Portfolio (Entwicklung eines Kurzentwurfes samt Arbeitsblättern/Forschertagebuch und eines Diagnosebogens, Durchführung und Reflektion eines Lernarrangements)	S
bio125 Lehren und Lernen im Schülerlabor Wattenmeer	Wahlpflicht	S	3	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 unbenotetes Portfolio (Entwicklung eines Kurzentwurfes samt Arbeitsblättern/Forschertagebuch und eines Diagnosebogens, Durchführung und Reflektion eines Lernarrangements)	S
bio110 Allgemeine Biologische Schulversuche	Wahlpflicht	S PR	6	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Portfolio	S, PR
bio299 Genetik	Wahlpflicht	V S PR	6	Bescheinigte Teilnahme ohne Prüfungsleistung	S, PR
bio269 Allgemeine Mikrobiologie	Wahlpflicht	V S	6	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Klausur	S
bio279 Grundlagen der Physiologie	Wahlpflicht	V	6	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Klausur	
bio289 Physiologie der Pflanzen	Wahlpflicht	V S	6	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Seminarvortrag	S

Vorlesung (V); Seminar (S); Übung (Ü); Praktikum (PR); Exkursion (EX)

75. Die Anlage 12 wird wie folgt geändert:

Anlage 12

Fachspezifische Anlage für das Fach Materielle Kultur: Textil/ Unterrichtsfach Textiles Gestalten

1. Die Bezeichnung des Moduls mkt711 in der Modultabelle in Punkt 5 wird geändert in „Konzeptionen der Textildidaktik“.

Die Anlage 13 wird wie folgt geändert:

Anlage 13

Fachspezifische Anlage für das Fach Musik

1. In Punkt 5 wird in der Modultabelle beim Modul „Musikdidaktik“ (mus871) die Angabe zu Prüfungsleistungen mit „1 Prüfungsleistung:“ überschrieben und durch folgende Angabe ergänzt: „oder 1 Portfolio oder 1 Hausarbeit“.
2. In Punkt 6 wird nach dem vierten Satz neu eingefügt: „Ein Portfolio umfasst zwei bis sechs Teilleistungen. Eine mündliche Prüfung dauert max. 15 Minuten.“

76. Die Anlage 15 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 15

Fachspezifische Anlage für das Fach Physik

1. Ziele des Studiums

Studienziel ist die Erweiterung der in einem Bachelorstudium gewonnenen physikbezogenen Kenntnisse und Kompetenzen und deren Anwendung im Kontext des Unterrichtsfaches Physik. Die Gestaltung des Studiums sieht dazu eine enge Verknüpfung inhaltlicher, methodischer und fachdidaktischer Fragestellungen in allen Modulen vor.

2. Empfehlungen für das Studium

Verpflichtend für alle Studierenden ist die Erweiterung fachinhaltlicher und fachmethodischer Grundlagen der theoretischen, experimentellen und angewandten Physik sowie deren Verknüpfung mit fachdidaktischen Fragestellungen der Schulphysik.

3. Besondere Voraussetzungen

Keine.

4. Allgemeine Hinweise zum Studium

Die Zulassung zur Modulprüfung kann die regelmäßige, aktive und dokumentierte Teilnahme an praxisorientierten Lehrveranstaltungen (Praktika, Übungen, Seminare) voraussetzen. Für Leistungen, die in solchen Lehrveranstaltungen erbracht werden, können Bonuspunkte vergeben und in die Modulbenotung einbezogen werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass auch ohne Bonuspunktesystem die Note 1,0 erreicht werden kann. Näheres regeln die Modulbeschreibungen. Im Konfliktfall ist eine Ombudsperson einzubeziehen.

5. Physik mit dem Berufsziel Lehramt Sonderpädagogik

Modulbezeichnung	Modultyp	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
phy420 Physikdidaktische Forschung für die Praxis a	Pflicht	1 VL, 1 Ü	4	2 Prüfungsleistungen: 1 Klausur von max. 2 Std. oder 1 mündliche Prüfung von max. 30 Min. oder 1 Referat von max. 30 Min. mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Hausarbeit von max. 20 Seiten sowie regelmäßige, aktive und dokumentierte Teilnahme an der Übung
phy213 Experimentalpraktikum Haupt-, Real- und Förderschule	Pflicht	1 PR, 1 SE	6	Fachpraktische Übung
phy030 Experimentalphysik III	Pflicht	1 VL, 1 Ü	6	Erfolgreiche Teilnahme an den wöchentlichen Übungen und 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung
phy044 Experimentalphysik IV (Struktur der Materie)	Pflicht	1 VL, 1 Ü	6	Erfolgreiche Teilnahme an den wöchentlichen Übungen und 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung
phy214 Experimentalpraktikum mit Berufsbezug	Pflicht	1 PR, 1 SE	8	Fachpraktische Übung
Gesamt			30	

VL = Vorlesung, Ü = Übung, SE = Seminar, PR = Praktikum

5. Regelungen zu den Prüfungsleistungen

Innerhalb der Regelstudienzeit bestandene Modulprüfungen können auf Antrag einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden (Freiversuch). Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Ein Freiversuch ist ausgeschlossen bei Wiederholungsprüfungen. Eine erstmals nicht bestandene Prüfung kann auf Antrag als nicht unternommen gelten.

Die Anlage 19 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 19

Fachspezifische Anlage für das Fach Sportwissenschaften / Unterrichtsfach Sport

1. Ziele des Studiums

(1) Das Studium im Rahmen des Master of Education hat das Ziel, sportwissenschaftliche, sportdidaktische und sportpraktische Studien unter der Maßgabe reflexiver LehrerInnenbildung so aufeinander zu beziehen, dass damit die Berufsfähigkeit der Studierenden für das Lehramt Sonderpädagogik erreicht wird.

(2) Das Studium soll das notwendige bildungstheoretische, entwicklungstheoretische, unterrichtstheoretische, organisationstheoretische, gesundheitstheoretische und bewegungstheoretische Basiswissen über das spätere Berufsfeld und den Unterricht im Fach Sport legen.

(3) Es soll hinsichtlich des Unterrichtens als zentraler Aufgabe von Lehrerinnen und Lehrern die Studierenden befähigen, sport-, spiel- und bewegungsbezogene Lehr-Lernprozesse auf dem Hintergrund fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Reflexionen zu planen, zu gestalten und auszuwerten. Die Studierenden sollen dabei ferner die Bedeutung empirischer Bildungs- und Unterrichtsforschung erkennen und sich ansatzweise deren Methoden aneignen.

(4) Das Studium soll in der Auseinandersetzung den unterschiedlichen Professionalisierungstheorien und Lehrerleitbildern ein Berufsverständnis fördern, das die Anforderungen, Möglichkeiten und Grenzen des Handelns von Sportlehrerinnen und Sportlehrern wissenschaftlich reflektiert und damit professionelles Berufshandeln vorbereitet.

2. Sportwissenschaft mit dem Berufsziel Lehramt Sonderpädagogik (30 KP)

Modulbezeichnung	Modul-typ	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
spo520 Schulsport I	Pflicht	1 TPS Tanz 3 TPS (IB 1 a, 1 b, 7, 10) 1 Exkursion (IB 6)	10	1 Prüfung, die aus vier Teilprüfungen besteht: 1 Theorieprüfung (50 %) und 2 Praxisprüfungen (je 25 %) und 1 unbenotete Praxisprüfung
spo560 Entwicklungsförderung im Kindes- und Jugendalter	Pflicht	1 Praxisseminar Schwimmen unterrichten 1 Praxisseminar Kleine Spiele / Psychomotorik 1 SE	9	1 Portfolio aus 3 - 5 Teilleistungen
spo570 Fachwissenschaftliche Vertiefung für das Lehramt Sonderpädagogik	Pflicht	4 SE	11	1 Hausarbeit (50 %) in einem der Bereiche und 2 benotete Teilleistungen (50 %) in 2 weiteren Bereichen
Gesamt			30	

SE = Seminar; TPS = Theorie und Praxis der Sportarten, IB = Inhaltsbereich

3. Regelmäßige Anwesenheit in Lehrveranstaltungen

Die Vergabe der Kreditpunkte setzt in den praxisbezogenen Lehrveranstaltungen der Module spo520 Schulsport I und spo560 Entwicklungsförderung im Kindes- und Jugendalter die regelmäßige, aktive Teilnahme an allen praktischen Lehrveranstaltungen des Moduls voraus. Die regelmäßige, aktive Teilnahme wird durch die Eintragung in Anwesenheitslisten nachgewiesen. Wer mehr als 25 % einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen eines Moduls versäumt, wird nicht zur Prüfung zugelassen. Aktive Teilnahme bedeutet, dass Studierende über

die reine Anwesenheit hinaus eine aktive Rolle im Lehrgeschehen einnehmen. Näheres regelt die Modulbeschreibung.

4. Prüfungsverfahren Praxisprüfungen

Praktische Prüfungen sind grundsätzlich öffentlich. Auf begründeten Antrag kann die Prüfung nicht-öffentlich durchgeführt werden, sofern nicht die vorhandenen Räumlichkeiten eine nicht-öffentliche Prüfung ausschließen. Praktisch-theoretische Prüfungen setzen sich aus einer Praxisprüfung und einer mündlichen Prüfung (ca. 15 – 20 Minuten) zusammen.

5. Inhaltsbereiche der Theorie im Modul spo570 Fachwissenschaftliche Vertiefung für das Lehramt Sonderpädagogik

Die vier Seminare des Moduls müssen so gewählt werden, dass alle vier Bereiche „Sportsoziologie“, „Sport und Bewegung“, „Sport und Gesundheit“ und „Sport und Erziehung“ studiert worden sind.

6. Freiversuch

In dem Modul spo570 Fachwissenschaftliche Vertiefung für das Lehramt Sonderpädagogik ist ein Freiversuch zur Notenverbesserung möglich.

In den Modulen spo520 Schulsport I und spo560 Entwicklungsförderung im Kindes- und Jugendalter ist ein Freiversuch nicht möglich.

7. Definition der Prüfungsleistungen

Modul spo560 Entwicklungsförderung im Kindes- und Jugendalter

Prüfungsleistung: 1 Portfolio aus 3 bis 5 Teilleistungen

Teilleistung: Kurzreferat, Protokoll, Thesenpapier, Präsentation mit Ausarbeitung, jeweils 5 bis 10 Seiten Text, Lehrprobe (45 Minuten) und Ausarbeitung (5 - 10 Seiten Text)

Modul spo570 Fachwissenschaftliche Vertiefung für das Lehramt Sonderpädagogik

Prüfungsleistung: 1 Hausarbeit und 2 Teilleistungen

Hausarbeit: 10 bis 15 Seiten Text

Teilleistungen: Kurzreferat oder Protokoll oder Thesenpapier oder Übungsaufgaben, jeweils 5 bis 10 Seiten Text

Die Anlage 21 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 21

Fachspezifische Anlage für das Fach Werte und Normen

1. Ziele des Studiums

Im Studiengang Master of Education Werte und Normen (Sonderpädagogik) sollen die Studierenden die fachwissenschaftliche und didaktische Sachkompetenz erwerben, die sie dazu befähigt, das Fach Werte und Normen an Sonderschulen wissenschaftlich begründet und interdisziplinär ausgerichtet zu unterrichten.

2. Empfehlungen für das Studium

Fremdsprachenkenntnisse in den alten wie auch den neuen Sprachen sind für das Studium hilfreich.

3. Curriculum

Folgende Module müssen von allen Studierenden belegt werden:

Modulbezeichnung	Modultyp	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
phi250 Geschichte und Theorie der Religion	Pflicht	2 VL+1 SE oder 1 VL+2 SE oder 3 SE	12	1 Hausarbeit oder 1 Referat mit Ausarbeitung oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Klausur oder 1 Portfolio aus zwei kleinen und einer größeren Teilleistung (gem. den Vorgaben der Universität Bremen)
phi260 Fachdidaktik	Pflicht	2 SE	6	1 Portfolio aus vier kleinen Teilleistungen (gem. Punkt 4)
phi340 Praktische Philosophie – Ethik, Recht, Gesellschaft	Pflicht	2 SE oder 1 VL+1 SE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat mit Ausarbeitung oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio aus drei kleinen Teilleistungen (gem. Punkt 4)
phi350 Philosophie und Werte und Normen im Unterricht	Pflicht	2 SE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat mit Ausarbeitung oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio aus drei kleinen Teilleistungen (gem. Punkt 4)
			30	

VL: Vorlesung, SE: Seminar

4. Regelungen zu den Prüfungsleistungen

In dem 12 KP-Modul hat eine Hausarbeit einen Umfang von 15 bis 20 Seiten; ein Referat dauert 20 bis 30 Minuten und die dazugehörige schriftliche Ausarbeitung hat einen Umfang von 8 bis 10 Seiten; eine mündliche Prüfung dauert 20 bis 30 Minuten.

In den 6 KP-Modulen hat eine Hausarbeit einen Umfang von ca. 8 bis 10 Seiten; ein Referat dauert 15 bis 20 Minuten und die dazugehörige schriftliche Ausarbeitung hat einen Umfang von 4 bis 5 Seiten; eine mündliche Prüfung dauert 15 bis 20 Minuten. Eine Klausur dauert in der Regel 90 Minuten.

Im Rahmen einer kleinen Teilleistung ist eine der folgenden Leistungen zu erbringen: eine Sitzungsausarbeitung, ein Protokoll, ein Essay (jeweils 2 - 4 Seiten), ein Kurzreferat (5 - 10 Minuten) mit Thesenpapier/Handout (1 - 2 Seiten) oder kurzer Ausarbeitung (2 - 3 Seiten), ein kurzer schriftlicher Test, eine Begriffsdefinition (2 - 4 Seiten), eine Recherche oder eine vom Umfang her vergleichbare Leistung.

Abschnitt II

(1) Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.

(2) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im zweiten oder höheren Semester befinden, werden nach den neuen Bestimmungen geprüft. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach den alten Bestimmungen geprüft werden.

Ausgenommen von den in Satz 1 und 2 beschriebenen Regelungen sind Studierende, die bereits ihre Masterarbeit angemeldet bzw. diese abgegeben haben.

(3) Redaktionelle Änderungen, die die Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung eines Moduls betreffen, gelten auch für Studierende im zweiten oder höheren Semester.